

Artenschutzrechtliche Begehung und Stellungnahme

Bauvorhaben G³, Wohnen in der Gartenstraße,
89165 Dietenheim

05.02.2021

Auftraggeber:

VÖLK Immobilien GmbH
Grimmelfinger Weg 14
89077 Ulm

Auftragnehmer:



DR. ANDREAS SCHULER

Büro für Landschaftsplanung
und Artenschutz

Schützenstraße 32

89231 Neu-Ulm

info@schuler-landschaft.de

Auftragnehmer:

Dr. Andreas Schuler (Projektleitung)

Dipl. Biologin Anna Vogeler

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Bestandsaufnahme Gelände	4
3 Bestandsaufnahme Arten und Bewertung	6
4 Weiteres Vorgehen.....	7

1 Einleitung

In Dietenheim sollen neue Wohngebäude entstehen. Das Büro Dr. Schuler wurde beauftragt auf Grundlage einer Ortbegehung eine Stellungnahme bezüglich des Artenschutzes abzugeben.



Abb. 1: Lage Grundstücke

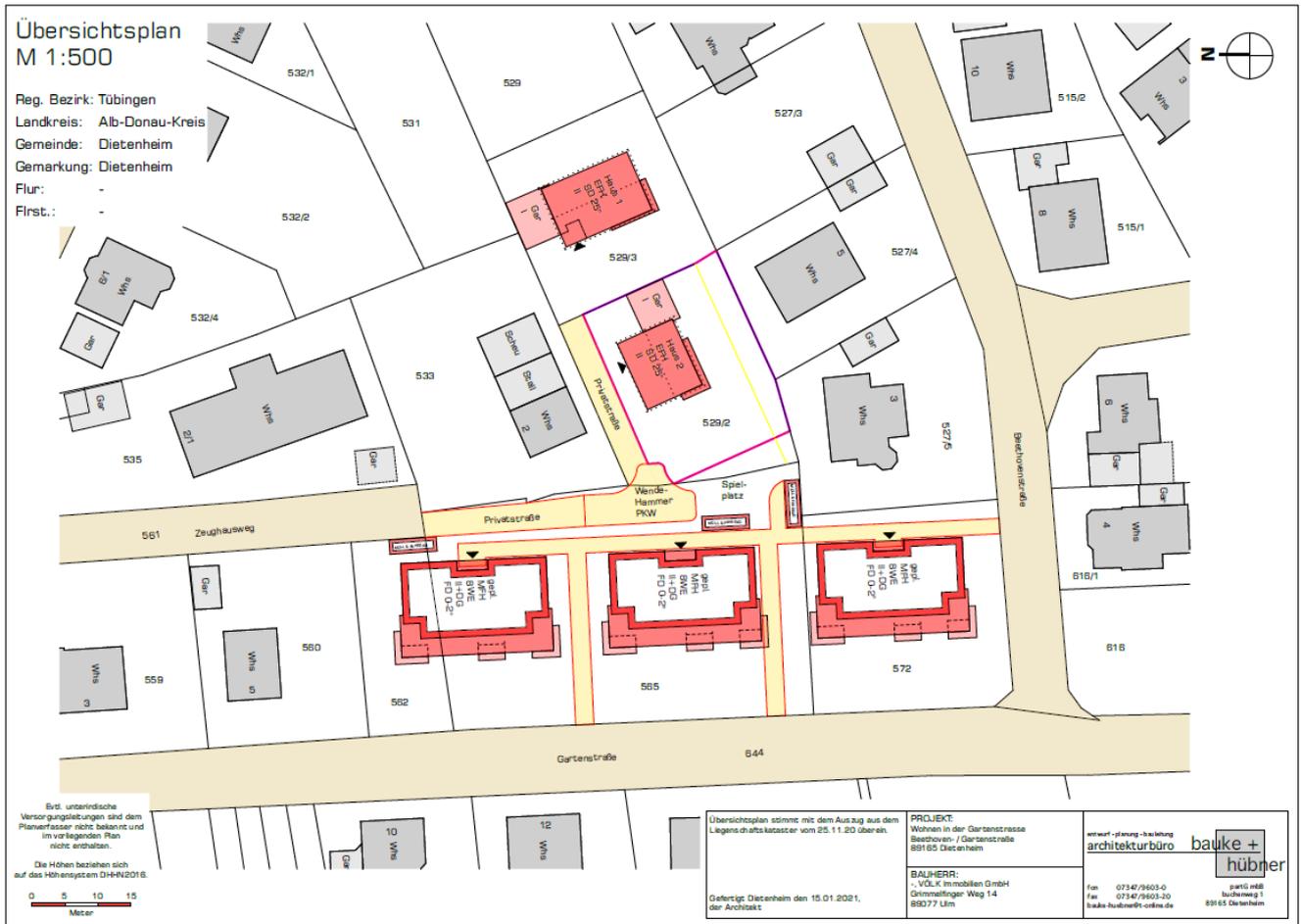


Abb. 2: geplante Neubauten (bauke + hübner 2021)

2 Bestandsaufnahme Gelände

Die Begehung wurde am 02.02.21 durchgeführt. Das Gelände besteht aus einer Gewerbehalle, einem Wohnanbau und einer großen Freifläche, auf der Geflügel gehalten wird. Anschließend daran ist im Süden eine Grünfläche ohne größere Vegetation und im Norden ein Schotterparkplatz mit Thuja-Hecke Teil der Vorhabensfläche.



Westseite des Gebäudekomplexes



Rückseite Gebäudekomplex im Norden



Südliche Grünfläche



Schotterplatz im Norden



Gebäude Südseite



Freifläche im Osten mit Hühnerstall

Abb. 3: Bestand Gelände

3 Bestandsaufnahme Arten und Bewertung

Auf dem Gelände sind Gebäude und Bäume vorhanden, die potentielle Brutplätze für Vögel und Quartiere für Fledermäuse bieten.

Auf der großen Freifläche nach Osten hin sind lediglich drei Obstbäume vorhanden, die jedoch einige Baumhöhlen aufweisen. Hier sind Tagesquartiere für Fledermäuse und Brutplätze von freibrütenden Vogelarten sowie anspruchslosen Nischen- und Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise) möglich. Bei der Begehung konnte ein Nestnachweis aufgenommen werden. Auch die Sträucher auf dem Gelände bieten Nistplätze für gehölzbrütende Vogelarten. Der alte Holzschuppen weist auch ein verlassenes Vogelnest auf.

Zudem finden sich vor allem in und an den Gebäuden im Norden Nischen und Spalten (unter den Dachziegeln und dem Flachdach Richtung Schotterplatz), die als Brutplätze für Vögel (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) oder Quartiere für Fledermäuse dienen können. Dort gelang auch ein Nachweis von Fledermauskot. Eine genauere Bestimmung der Quartiersqualität und –nutzung war aufgrund der Jahreszeit und der aktuellen Witterung nicht möglich. Es wurde zudem ein Schwalbennest festgestellt.



Nest in Baumhöhle



Tief reichende Asthöhle



Traubereich im Norden mit Kots Spuren (vermutlich temp. Einzelhangplatz Fledermaus)



Schwalbennest im Firstbereich



Nistkasten an Apfelbaum mit Baumhöhlen



Dachboden im nördlichen Gebäudeteil

Abb.4: Quartierpotential Fledermäuse und Nistmöglichkeiten Vögel

Der Dachboden war nur oberhalb des bewohnten, nördlichen Gebäudeteils möglich. Innerhalb des Dachbodens war kein Hangplatz für Fledermäuse ersichtlich, da alles durch Isolierfolie bedeckt war. An den Fenstern konnte man den Aufbau der Isolierung einsehen und feststellen, dass zwischen Ziegeln und Isolierung einzelne, offene Bereiche vorhanden waren, die als Brutplatz für Vögel (Haussperling, Hausrotschwanz) oder Fledermäuse (z.B. Mückenfledermaus, Zwergfledermaus) nutzbar wären.

Die Dachböden oberhalb der Bürogebäude der Halle waren nicht zugänglich und konnten daher nicht kontrolliert werden.

Als weitere artenschutzrechtlich relevante Arten sind Vorkommen von Haselmaus und Zauneidechse aufgrund der Habitatstruktur auszuschließen.

4 Weiteres Vorgehen

Grundsätzlich ist eine Artenschutzprüfung auf Grundlage einer Bestandsaufnahme oder als Worst-Case-Betrachtung möglich.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Begehung kann im Worst-Case-Fall das Vorhandensein von Fledermausquartieren (z.B. Sommer- und Winterquartiere Zwergfledermäuse oder Großer Abendsegler) nicht ausgeschlossen werden. Ferner ist von Vorkommen von höhlenbrütenden Vögeln sowie Gebäudebrütern wie der Mehlschwalbe auszugehen. Entsprechend wäre ein umfangreiches Maßnahmenkonzept einschließlich ökologischer Baubegleitung notwendig, um die potentiell betroffenen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Es wird daher empfohlen eine detaillierte Bestandsaufnahme, insbesondere für die Fledermäuse (Ausflugbeobachtungen) und die Mehlschwalbe durchzuführen, um die Nutzung der Gebäude genau zu erfassen und ggf. gezielte Maßnahmen auszuformulieren.

Eine Entfernung der Obstbäume ist mit begleitenden Ersatzmaßnahmen (Nistkästen für Vögel, Quartierkästen Fledermäuse) auf ohne weitere Bestandsaufnahmen denkbar.

Fazit:

Aufgrund der Ergebnisse der Begehung werden weitere Untersuchungen im Jahr 2021 bezüglich der Vögel (insbesondere Gebäudebrüter) und Fledermäuse empfohlen, um die Artvorkommen genau festzustellen und darauf abgestimmte Maßnahmen festzulegen.

Der Untersuchungsumfang ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Aufgestellt: 05.02.2021

A handwritten signature in blue ink that reads "A. Schuler".

Dr. Andreas Schuler, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz